



Nummer 50/2024/22

Verfügung vom 24. September 2024

Mitwirkende Eva Bengtsson, Obergerichterin (Vorsitz), und Franziska Keller, Gerichtsschreiberin.

Parteien **Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen**, Allgemeine Abteilung, Beckenstube 5, Postfach, 8200 Schaffhausen, vertreten durch Staatsanwältin MLaw Eveline Aeberhard, Anklagebehörde, Berufungsbeklagte,

Ravi Landolt, c/o Schaffhauser Polizei, Beckenstube 1, 8200 Schaffhausen, Privatkläger,

gegen

Josef Jakob Rutz, geb. [REDACTED]
von Wildhaus-Alt St. Johann, Wildhaus, [REDACTED],
8212 Neuhausen am Rheinfall,
Beschuldigter, Berufungskläger,

Gegenstand **Verleumdung und Verletzung der Verkehrsregeln**

Erwägungen

1.1. Mit Urteil vom 13. Juni 2024 sprach das Kantonsgericht Schaffhausen den Beschuldigten der Verleumdung und der Verletzung der Verkehrsregeln schuldig, widerrief die mit Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 14. Februar 2023 ausgesprochene Freiheitsstrafe von 40 Tagen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, und verurteilte den Beschuldigten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 90 Tagen und zu einer Busse von Fr. 100-, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe.

1.2. Am 20. Juni 2024 meldete der Beschuldigte beim Kantonsgericht Berufung an. Das Kantonsgericht spedierte das begründete Urteil am 19. August 2024.

1.3. In der Folge reichte der Beschuldigte am 9. September 2024 ein als Berufung bezeichnetes Schreiben und am 13. September 2024 einen Nachtrag ein.

2.1. Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 lit. a bis c StPO). Die Verfahrensleitung tritt auf Rechtsmittel, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten sowie auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Rechtsmittel nicht ein (Art. 388 Abs. 2 lit. b und c StPO).

2.2. Die Eingaben des Beschuldigten vom 9. und 13. September 2024 enthalten keine nachvollziehbaren Ausführungen zur Sache, sind unleserlich und ungebührlich. Auf die Berufung ist folglich nicht einzutreten. Das Urteil des Kantonsgerichts Nr. 2023/1793-62-pd vom 13. Juni 2024 ist demzufolge rückwirkend auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung (Art. 437 Abs. 2 StPO) in Rechtskraft erwachsen. Es obliegt dem Kantonsgericht, die nach der Rechtskraft erforderlichen Mitteilungen und Handlungen vorzunehmen.

3. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Demnach wird verfügt

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Das Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen Nr. 2023/1793-62-pd vom 13. Juni 2024 ist damit am 13. Juni 2024 in Rechtskraft erwachsen.

Es obliegt dem Kantonsgericht, die erforderlichen Mitteilungen und Handlungen vorzunehmen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300.–, werden dem Beschuldigten auferlegt.
3. Diese Verfügung wird schriftlich mitgeteilt an
Staatsanwältin Eveline Aeberhard (Empfangsschein)
Ravi Landolt (Empfangsschein)
Josef Jakob Rutz (Gerichtsurkunde)
Kantonsgericht Schaffhausen (Nr. 2023/1793-62-pd; Empfangsschein)

OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Oberrichterin



Eva Bengtsson

Gerichtsschreiberin



Franziska Keller



Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** nach dessen Empfang beim **Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 42 BGG zu genügen; sie muss insbesondere die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 95 ff. BGG). Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist ebenfalls beizulegen.

VERSANDT AM

25. Sep. 2024